

Bundessozialgericht

- 4 RJ 179/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht - 4. Senat - hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Juli 1977
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 1973 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Umstritten ist die Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Der 1914 geborene Kläger hat den Metzgerberuf erlernt, jedoch nur in den Nachkriegsjahren bis 1949 als Selbständiger ausgeübt. Vorher war er als Platzarbeiter und Feinpolierer, danach als Maschinist, Kranführer, Waschraumwärter und Bauhelfer beschäftigt sowie zuletzt - bis Juli 1969 - als selbständiger Teerbauunternehmer tätig. Die Beklagte lehnte den im Oktober 1969 gestellten Rentenantrag mit Bescheid vom 21. April 1970 ab, da der Kläger nicht berufsunfähig sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 19. Januar 1972). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil und den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, vom 1. November 1969 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 19. März 1973). Es hat im wesentlichen ausgeführt, der Kläger könne noch halb-schichtig bis unter vollschichtig leichte, vorwiegend im Sitzen zu verrichtende Arbeiten ausüben. Mit diesem Leistungsvermögen sei ihm der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen. Das ergebe sich aus den Beschlüssen des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 sowie statistischem Material und Auskünften der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Beklagte hat die - zugelassene - Revision eingelegt und ungenügende Sachaufklärung zur Frage der Anzahl vorhandener Teilzeitarbeitsplätze gerügt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG
zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Verfahren vor dem BSG nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2
Sozialgerichtsgesetz).

II

Die Revision ist insofern begründet, als das angefochtene
Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurück-
zuverweisen ist.

Während des Revisionsverfahrens hat der Große Senat des
BSG mit Beschluß vom 10. Dezember 1976 (GS 2/75 u.a.) eine
neue Entscheidung zur Auslegung der §§ 1246, 1247 Reichs-
versicherungsordnung getroffen. Danach darf ein Versicherter
auf Teilzeitarbeitsplätze nicht verwiesen werden, wenn ihm
für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlos-
sen ist. Dies ist der Fall, wenn weder der Rentenversiche-
rungsträger noch das zuständige Arbeitsamt ihm innerhalb
eines Jahres seit Stellung des Rentenantrags einen für
ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann. In
den Fällen, in denen der Versicherte den Rentenantrag vor
diesem Beschluß gestellt hat, muß entsprechend den Richt-
linien festgestellt werden, ob der Rentenversicherungsträger
und das Arbeitsamt dem Versicherten einen von diesem aus-
füllbaren Arbeitsplatz anbieten können. Aus dem Ergebnis
solcher Bemühungen sind dann Rückschlüsse darauf zu ziehen,
ob der Teilzeitarbeitsmarkt bereits von der Rentenantrag-
stellung an verschlossen war (vgl. Abschnitt B II 4 des



- 4 -

Beschlusses). Das Urteil des LSG läßt nicht erkennen, ob und welche Versuche zur Erlangung eines entsprechenden Arbeitsplatzes vom Kläger selbst, vom zuständigen Arbeitsamt und von der Beklagten unternommen worden sind. Die hier noch erforderlichen Ermittlungen kann der Senat nicht selbst anstellen. Deshalb war die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)